

Anforderungsprofil für ehrenamtliche Betreuer/innen

Eine scheinbar unkomplizierte Erledigung wie ein Behördengang, das Vereinbaren eines Arzttermins oder das Ausfüllen eines Formulars kann Menschen, die an einer Krankheit oder Behinderung leiden, an ihre seelischen und/oder körperlichen Grenzen bringen und für die Betroffenen zu einer unlösbaren Aufgabe werden. Dem Alltag und seinen Pflichten nicht (mehr) gewachsen zu sein, nimmt diesen Menschen einen bedeutenden Teil ihrer Lebensqualität.

Als ehrenamtlicher Betreuer agieren Sie als rechtlicher Vertreter von bedürftigen Menschen und helfen diesen bei der Erledigung ihrer (vorwiegend rechtlichen) Angelegenheiten. Sie treffen Entscheidungen, die nach bestem Wissen und Gewissen dem Willen des/der Betroffenen entsprechen und seinem/ihrem Wohl dienen. Ziel ist es, dem/der Betreuten ein möglichst zufriedenstellendes und selbstständiges Leben zu ermöglichen. Auch der persönliche Kontakt mit dem/der Betreuten ist wichtig.

Grundvoraussetzungen für die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Betreuer/in:

- Volljährigkeit
- Keine Vorstrafen und geordnete finanzielle Verhältnisse
- Die Bereitschaft, als rechtlicher Vertreter unterstützend für einen anderen Menschen zu handeln.

Was Sie außerdem mitbringen sollten:

- Idealerweise berufliche Vorkenntnisse aus dem wirtschaftlichen, juristischen, sozialpädagogischen oder medizinischen Bereich
- Erfahrung bei der Erledigung rechtlicher Angelegenheiten (Kommunikation mit Behörden, Antragstellung, Vermögensverwaltung etc.)
- Einsatzbereitschaft für das Wohl des Betreuten
- Freude am Umgang mit Menschen und Akzeptanz von verschiedenen Lebens- sowie Verhaltensweisen
- eine stabile Persönlichkeit, Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen

Wenden Sie sich bei Interesse und für weitere Informationen bitte an die Betreuungsstelle des Landkreises Landshut (Veldener Str. 15, 84036 Landshut). Sofern Sie Ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Landshut haben, wenden Sie sich bitte an die Betreuungsstelle der Stadt Landshut. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 1835a BGB. Es wird gebeten, vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit ein Führungszeugnis vorzulegen.